



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Dezember 2021  
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
212-1.21.01 - 155720  
bei Antwort bitte angeben

## **Einsatz des Personals; Umgang mit der Corona-Pandemie**

Erlass vom 05. Oktober 2021

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 / 5867-40  
Telefax 0211 / 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de

1. Für den Einsatz des Personals nach dem 23. Dezember 2021 treffe ich nach Beratung durch den für das Personal an öffentlichen Schulen bestellten überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG folgende nachstehende Regelung:

Soweit im Hinblick auf die bestehende Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung der Lehrkräfte schwerwiegende Umstände differenzierte Einzelfallentscheidungen erfordern, entscheiden darüber die zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Dabei gilt der Grundsatz, dass Gesundheitsgefährdungen soweit möglich auszuschließen sind.

Über Art und Umfang des erforderlichen Nachweises der schwerwiegenden Umstände entscheiden die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen. Um diese in die Lage zu versetzen, den konkreten Einzelfall in eigener Verantwortung zu bewerten und zu entscheiden, muss sich aus dem Nachweis nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlich zwingenden Gründe vorliegen, bei Bedarf auch unter Hinzuziehung arbeits-/medizinischer Expertise. Der Angabe konkreter Diagnosen bedarf es dazu regelmäßig nicht.

Die Möglichkeit der Einzelfallregelung ist auf schwerwiegende Konstellationen zu beschränken. Zu nennen ist insbesondere die Erkrankung von Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer Lehrkraft leben, sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bescheinigt, dass auf Grund einer gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht. Ein Pflegegrad muss nicht anerkannt sein. Dies gilt im Falle eines schulpflichtigen

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Kindes allerdings nur, wenn dieses seinerseits aufgrund der gesundheitlichen Disposition von der Teilnahme am Präsenzunterricht in seiner eigentlich vorgesehenen Schule befreit ist. Im Falle eines noch nicht schulpflichtigen Kindes gilt dies nur, sofern es nicht seinerseits eine Betreuungseinrichtung (auch Tagesmutter) zusammen mit anderen Kindern besucht.

2. Für Schwangere und Stillende sind die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) zu beachten. Zur Umsetzung des MuSchG gebe ich folgende Erläuterungen:

Das Gesetz schützt die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes. Grundsätzlich ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen (§ 1 Abs. 1 MuSchG). Die Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau darf jedoch nur insoweit erfolgen, als durch effektive Schutzmaßnahmen unverantwortbare Gefährdungen am Arbeitsplatz ausgeschlossen sind (§ 9 Abs. 1, 2, § 13 MuSchG). Die Maßnahmen sind vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen.

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, für die evtl. Feststellung unverantwortbarer Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie für die Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen obliegt - unabhängig vom Wunsch der (werdenden) Mutter – der Leiterin oder dem Leiter der Schule als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 59 Abs. 8 SchulG).

Diese haben jeweils im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen eine Beurteilung der Bedingungen des konkreten Arbeitsplatzes vorzunehmen. Es wird empfohlen, sich bei offenen Fragestellungen vom betriebsärztlichen Dienst unterstützen zu lassen. Hierbei ist auch eine mögliche Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss daher feststellen, ob ein erhöhtes Infektionsrisiko am Arbeitsplatz für die schwangere oder stillende Frau besteht und ob dieses durch geeignete Schutzmaßnahmen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Da es im Schulbetrieb regelmäßig zu vermehrten Kontakten mit einer größeren bzw. wechselnden Anzahl von (ggf. noch ungeimpften) Personen kommt, sollte die Leiterin oder der Leiter der Schule vor Ort prüfen, ob geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, und wenn ja für ihre Umsetzung sorgen. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme schwangerer oder stillender Lehrerinnen am Präsenzunterricht sowie die Teilnahme

an besonderen Veranstaltungen in Präsenz, wie z. B. Konferenzen, Elternabende oder mündliche Prüfungen.

Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der dynamischen Lage regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Wenn die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine unverantwortbare Gefährdung am Arbeitsplatz im Präsenzunterricht auszuschließen, ist die schwangere oder stillende Frau vom Präsenzunterricht zu befreien.

In diesem Fall ist ein alternativer Einsatz zu prüfen, etwa im Distanzunterricht, zur Betreuung quarantänisierter Schülerinnen und Schüler, zur Stundenplan-Erstellung, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten, zum Erstellen von Unterrichtsmaterialien für andere Kolleginnen und Kollegen, in der individuellen Förderung, u.ä. Sofern solche oder andere geeignete und zumutbare dienstliche Tätigkeiten in der Schule erbracht werden, gelten zusätzlich zu den ggf. erforderlichen mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen die gemäß CoronaBetrVO vorgegebenen besonderen Maßgaben, wie Abstandregelungen, Hygienestandards und ggf. zeitweilig Maskentragung. Soweit durch die Maskentragung eine körperliche Belastung der schwangeren Lehrkraft entsteht, steht dies einem Einsatz entgegen.

3. Für weiteres im Schulbereich eingesetztes Landespersonal und für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gilt das Vorstehende entsprechend.

4. Diese Regelungen treten an die Stelle aller bisherigen Regelungen zur Dienstverpflichtung in der Corona-Pandemie und gelten bis zum Ablauf des 09. April 2022 (letzter Unterrichtstag vor den Osterferien).

Im Auftrag  
Gez.  
Dr. Ludger Schrapper



Beglaubigt

*Walke*  
Reg.-Angestellte(r)